An die /den Landesminister\*in

Name

Adresse

Ort, Datum

**Keine Wiedereinführung des §13b BauGB!**

Sehr geehrte Frau Ministerin/ sehr geehrter Herr Minister,

anlässlich der anstehenden Einführung eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) rufen wir Sie auf, dem Entwurf für die verlängerte Geltung des §13b Bau GB in der Sitzung des Bundesrats nicht zu zustimmen und sich für eine einheitliche Kompensation von Schäden im Innen- und Außenbereich einzusetzen!

Das Ziel des Gesetzes, auf Empfehlung der Baulandkommission, „nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ zu betreiben, zieht weitere Erleichterungen für das Bauen im Außenbereich nach sich. Teil davon ist die darin integrierte Verlängerung der Geltungsdauer des §13b BauGB.

Nach der Evaluierung der Nutzung des §13b BauGB in den Bundesländern im Januar 2019 stellte sich heraus, dass in den Stadtstaaten, also den Bundesländern mit hohem Wohnungsdruck, keine Anwendung des §13b Bau GB stattgefunden hat. Es zeigt sich, dass mit der Einführung des §13b BauGB in hohem Maße Ein- und Zweifamilienhäuser im Außenbereich gebaut wurden oder in Planung sind.

Die Erfahrung aus den letzten Jahren des § aus vielen Ländern zeigt, dass durch den §13b Bau GB bei geringem Nutzen für das Schaffen von Wohnraum unverhältnismäßige Eingriffe in die Natur stattfinden. Die tatsächlich in Anspruch genommene durchschnittliche Fläche inklusive Verkehrsflächen (Geltungsbereich der Bebauungspläne) entspricht in etwa dem dreifachen der durchschnittlichen Grundfläche.

Die rechtlich zulässige Größe von 10.000 m² kann somit durchaus auf vier Hektar anwachsen. Es ist nicht akzeptabel, weiteren Flächenverbrauch zu vereinfachen und damit die Zerstörung von biologischer Vielfalt sowie die Bodenversiegelung zu beschleunigen.

Die Wiedereinführung des Paragrafen widerspricht dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 zu senken. Seit Inkrafttretens des Paragrafen am 13.Mai 2017 bis zur Evaluierung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Mai 2019 sind über 1.800 Bebauungspläne nach §13b durch die Kommunen angewandt (das entspricht laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen (23.10.2019) einer Fläche von etwa 2.000 ha Fläche). Die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme gemäß §13b Bau GB konterkariert die Bemühungen der Bundesregierung.

Darüber hinaus ist der Paragraf in der vorliegenden und geplanten Form entsprechend der Analyse der UVP- Gesellschaft und des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.) nicht EU-rechtskonform, weil § 13b BauGB gegen die Regelungen der Strategischen-Umweltprüfungs-Richtlinie (SUP-Richtlinie) (2001/42) verstößt.

Mittelfristig muss anstelle des §13 BauGB die bestehende Eingriffsregelung des BNatSchG vollumfänglich für Innen- wie Außenbereich anwendbar gemacht werden. Dabei muss auch die Verbundsfunktion (Grünzüge) im Rahmen von Verbundsplanungen dauerhaft gesichert werden und die Pflicht zur Wiederherstellung des Biotopverbunds begründet werden.

Mit dem Blick auf den anhaltenden Verlust an Arten und Lebensräumen sowie die Herausforderungen des Klimawandels braucht es ein klares Signal aus der Landespolitik für lebenswerte Städte, die das Schaffen neuen Wohnraums im Sinne der doppelten Innenentwicklung mit mehr Natur in Dorf und Stadt verbindet! Wir bitten Sie daher um Unterstützung der Anträge zur Abschaffung des §13b Bau GB.

Mit bestem Dank für Ihre Unterstützung und freundlichen Grüßen

Unterschrift